

Satzung
für die Landesarbeitsgemeinschaft der
Schwerbehindertenvertretungen
der Hochschulen NRW
(LASH)

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03. 2009

und geändert durch Abstimmung vom 01.03.2013

§ 1

(1) Die Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen, sowie der Einrichtungen, die unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, schließen sich zur Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen - NRW (LASH) zusammen.

(2) Ziele und Aufgabe der LASH ist die Wahrnehmung der gemeinsamen Belange und die gegenseitige Unterstützung bei ihrer Tätigkeit.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher der LASH nimmt als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden NRW (AGSV – NRW) teil. Bezug § 1 der Satzung der AGSV – NRW.

§ 2

Schwerbehindertenvertretungen anderer als der in § 1 genannten Hochschulen oder Einrichtungen, die staatlich anerkannt sind, können der Landesarbeitsgemeinschaft als weitere Mitglieder beitreten. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der einzelnen Schwerbehindertenvertretung an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet die Landesarbeitsgemeinschaft durch Beschluss.

§ 3

Die Vertretung der Schwerbehindertenvertretungen in der Landesarbeitsgemeinschaft wird – wenn nicht durch die örtliche Schwerbehindertenvertretung anders geregelt – durch die Vertrauenspersonen wahrgenommen.

§ 4

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Schwerbehindertenvertretungen i.S. von §2 oder einer Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 5

Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaft, die sich auf die Rechte ihrer Mitglieder auswirken, ergehen als Empfehlungen.

§ 6

Die Landesarbeitsgemeinschaft wählt einen Vorstand, für eine vierjährige Amtszeit, welcher aus den Mitgliedern der örtlichen Schwerbehindertenvertretungen nach §1 bestehen soll.

(2) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte die Sprecherin oder den Sprecher (Vorsitzende / Vorsitzenden) und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter (stellv. Vorsitzende / stellv. Vorsitzenden).

(3) Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft beschließt über die Verteilung der Geschäfte.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder der LASH, ohne Stimmrecht, in die Vorstandsarbeit einbinden.

(5) Der Vorstand informiert die Mitglieder der LASH über Entscheidungen nach Abs. 3.

(6) Die Geschäfte der Landesarbeitsgemeinschaft werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaft und in Absprache mit den Mitgliedern des Vorstandes von der Sprecherin oder dem Sprecher oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geführt.

§ 7

Die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

§ 8

Die Landesarbeitsgemeinschaft kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden.

Beschluss des Vorstands der LASH

Gem. § 6 Abs. 3 der Satzung

LASH - NRW

Beschluss zu § 1 Abs. 2 der Satzung der LASH

- Die Sprecherin oder der Sprecher der LASH nimmt als Gast an den Sitzungen der in § 105a LPVG – NRW genannten Landespersonalrätekonferenz (LPK) und an den Sitzungen der Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten teil
- Die Geschäftsführung der Landespersonalrätekonferenz (Technik und Verwaltung) und die Geschäftsführung der Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten, nimmt als Gast an den Vorstandssitzungen der LASH und an der Jahresversammlung der LASH teil
- Die Vorsitzende, der Vorsitzende, die Geschäftsführung kann sich bei Verhinderung in gegenseitiger Abstimmung vertreten lassen

Beschlossen am 11.04.2013 an der Universität Duisburg – Essen

Unterschrift wird nicht im Internet veröffentlicht

Detlef Bieber

Sprecher / Vorsitzender der LASH

Beschluss des Vorstands der LASH

Gem. § 6 Abs. 3 der Satzung vom 01.03.2013

LASH - NRW

Beschluss zu § 1 Abs. 2 der Satzung der LASH

Aufgaben und Ziele der LASH

- Gestaltung eines effektiven Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben bei der Personalentwicklung
- Koordination, Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen
- Koordinierung der Interessen unserer Mitglieder und Kommunikation mit Politik und den jeweils zuständigen Gremien und Institutionen
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Inklusion an den Hochschulen
- Abgabe von Stellungnahmen

Beschlossen am 11.04.2013 an der Universität Duisburg – Essen

Unterschrift wird nicht im Internet veröffentlicht

Detlef Bieber

Sprecher / Vorsitzender der LASH

Beschluss des Vorstands der LASH

Gem. § 6 Abs. 3 der Satzung vom 01.03.2013

LASH - NRW

Beschluss zu § 8 der Satzung der LASH

- Mitglieder der Landespersonalrätekonferenz in Technik und Verwaltung und Mitglieder der Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten können in den Arbeitsgruppen und Ausschüssen der LASH mitarbeiten

Beschlossen am 11.04.2013 an der Universität Duisburg – Essen

Unterschrift wird nicht im Internet veröffentlicht

Detlef Bieber

Sprecher / Vorsitzender der LASH